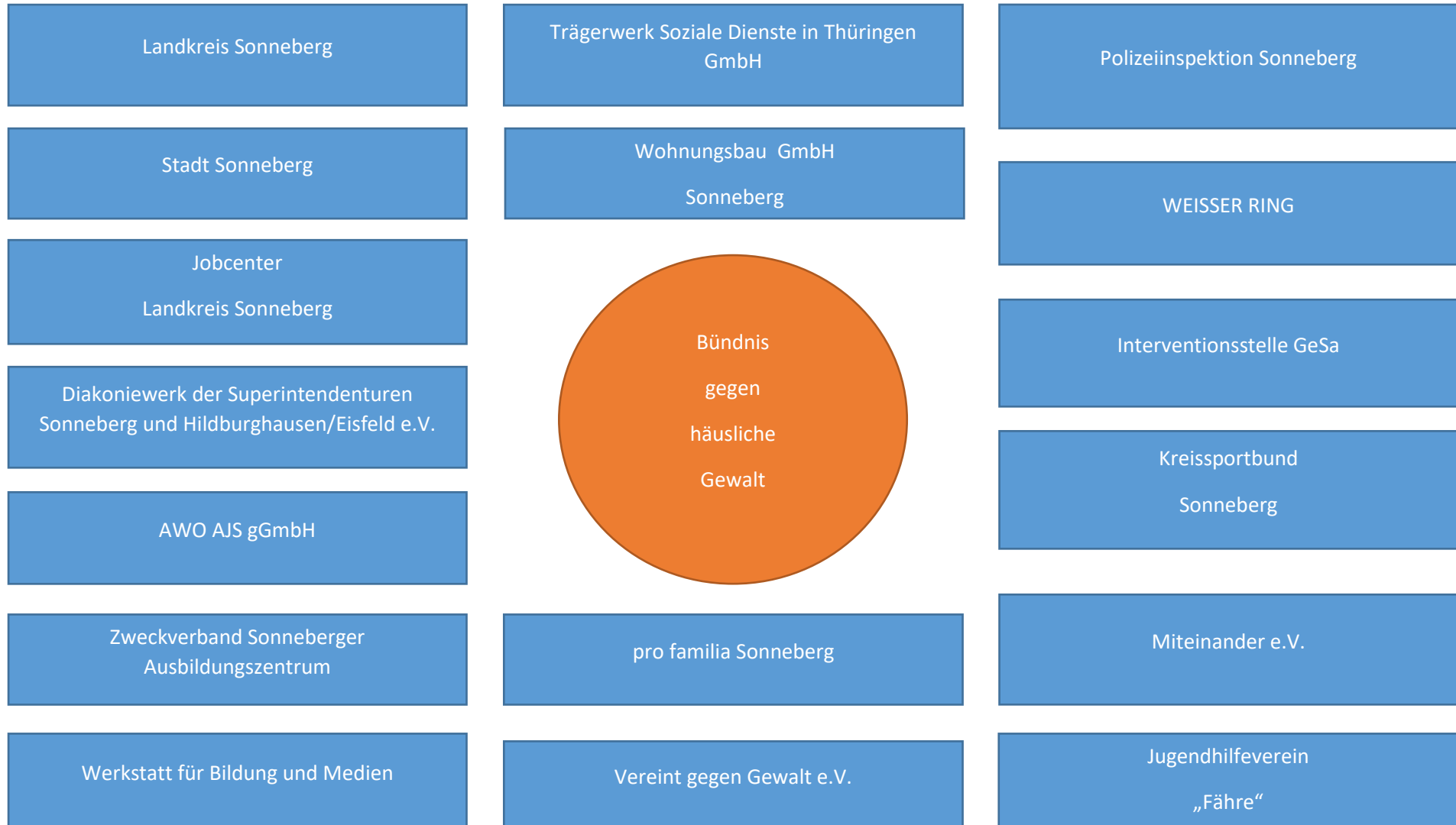


Bündnis gegen häusliche Gewalt im Landkreis Sonneberg



Einleitung

Das Sonneberger Bündnis gegen häusliche Gewalt wurde 2016 gegründet. Vorläufer war seit 2011 das Netzwerk gegen häusliche Gewalt des Landkreises Sonneberg.

Diese Handlungsempfehlung versteht sich als Selbstverpflichtung für die Bündnispartner und sollen dazu beitragen die Handlungsabläufe in Fällen häuslicher Gewalt zu optimieren. Das Ineinandergreifen der Hilfsangebote ist genau definiert, die Möglichkeiten und Grenzen der einzelnen Bündnispartner sind klar benannt.

Nach der Thüringer Lenkungsgruppe bezeichnet „häusliche Gewalt“ Straftaten – physischer und psychischer Art – zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung, die derzeit besteht, sich in Auflösung befindet oder aufgelöst ist (unabhängig vom Tatort, auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) oder die in einem Angehörigenverhältnis zueinanderstehen, soweit es sich nicht um Straftaten ausschließlich zum Nachteil von Kindern handelt. Kinder und Jugendliche, die in solchen Gemeinschaften leben, gelten hierbei um Opfer, da sie das Gewaltgeschehen miterleben.

Uns ist bewusst, dass es sowohl männliche betroffene häuslicher Gewalt als auch Täterinnen gibt. Dennoch verwenden wir in nachfolgendem Text die weibliche Form, wenn wir von Betroffenen sprechen, und sprechen von Tätern. Diese Entscheidung beruht auf vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse in Deutschland.

Die Gewaltsituation zu beenden und neue Wege für die Betroffenen aufzuzeigen, liegt in der Verantwortung der verschiedenen Professionen, die mit den Betroffenen arbeiten. Deshalb wollen wir so konkret wie möglich beschreiben, was jede einzelne Profession zum derzeitigen Zeitpunkt leisten kann.

Mit diesen Handlungsempfehlungen haben wir für den Landkreis Sonneberg eine Handreichung erarbeitet, die mehr Handlungssicherheit gewährleistet und die Abläufe bzw. das Zusammenspiel der Hilfsangebote optimiert.

1. Handlungsempfehlungen für die Polizei

Kontakt erfolgt über

- Notruf 110
- Anrufe von Nachbarn aufgrund von Lärm oder Schreien
- Anzeige durch das Opfer selbst über Anruf oder persönlich

Opferorientierte Maßnahmen:

- Persönliche Kontaktaufnahme zur Geschädigten/Opfern
- Räumliche Trennung von Opfern und Tätern
- Unterbindung der Einwirkung des Täters auf das Opfer
- Dokumentation von Spontanäußerungen des Opfers
- Dokumentation des Tatortes (z.B. zerstörte Wohnungseinrichtung)
- Ermittlung von Zeugen im Wahrnehmungsbereich
- Aussagekräftige Dokumentation von Verletzungen unter möglicher Einbeziehung der Rechtsmedizin (z.B. Fotos)
- Körperliche Untersuchung des Opfers durch einen Arzt
- Verwendung des Formblattes zur Einwilligung der Weitergabe personenbezogener Daten (Schweigepflichtsentbindungserklärung der behandelnden Ärzte)

- Zeugenvernehmung und Einleitung eines Strafverfahrens (Nutzung der Aussagebereitschaft des Opfers)
- Aufklärung des Opfers zu Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes
- Hinweis auf Interventionsstelle Gera oder anderer Betreuungseinrichtungen, Opferschutzbeauftragte, Frauen- oder Kinder- und Jugendschutzdienste
- Aushändigung von vorhandenem Informationsmaterial zu Hilfeeinrichtungen
- Übermittlung von Beratungsbedarf per Faxvordruck an die Interventionsstelle Gera mit Einverständnis des Opfers
- Bei Anwesenheit von Kindern in jedem Fall unverzügliche Benachrichtigung des Jugendamtes im Landratsamt Sonneberg
- Begleitung zur Frauenschutzunterkunft oder Kinder- und Jugendschutzdienst bei erhöhter Gefährdungseinschätzung
- Begleitung in die Wohnung bei erhöhter Gefährdungseinschätzung

Besonderheiten der polizeilichen Maßnahmen bei Kindern und Jugendlichen als Betroffene häuslicher Gewalt

- Schutz vor weiterer Gefährdung
- Altersgerechte Kommunikation und Kontaktaufnahme
- Erzielen einer beruhigenden Wirkung
- Kindgerechte und altersangepasste Schilderung der Lage, der Einsatzsituation sowie der Zeile des Polizeieinsatzes
- Mögliche Vermeidung der Anwendung des unmittelbaren Zwanges bei Anwesenheit eines Kindes gegenüber den Eltern
- Berücksichtigung der speziellen Erfordernisse bei der Anhörung eines Kindes (insbesondere Zeugnisverweigerungsrecht und Verstandsreife)
- Vermeidung von Mehrfachanhörungen

- Nutzung spezieller Kindervernehmungszimmer
- Gewährleistung einer sicheren Unterbringung und angemessenen Versorgung der Kinder und Jugendlichen
- Verständigung des Jugendamtes im Landratsamt Sonneberg (ggf. Prüfung Inobhutnahme)
- Prüfung des Vorliegens einer Ersatzvormundschaft

Egal, ob Kinder Gewalt nur wahrnehmen oder selbst Betroffene von Misshandlungen sind, in jedem Fall sind anwesende Kinder als Opfer zu betrachten. Ihnen ist die notwendige Aufmerksamkeit zu widmen!

Besonderheiten der polizeilichen Maßnahmen bei Menschen mit Migrationshintergrund als Opfer

- Durchführung der opferorientierten Maßnahmen bei Frauen nach Möglichkeit durch eine Polizeibeamtin (Vernehmung, Beratung)
 - Beachtung der sprachlichen Barriere und religiösen Hintergründe bei Gesprächs- und Einsatzdurchführung
 - Hinzuziehung eines Dolmetschers/Sprachkundigen zur Überwindung von Sprachbarrieren (Klärung Sachverhalt, Unterbreitung von Hilfsangeboten)
 - Hinzuziehung einer Vertrauensperson des Opfers
 - Kinder und Verwandte nicht als Dolmetscher heranziehen
 - Befragung des Opfers unbedingt getrennt von der Familie durchführen
 - Analyse des Verhaltens und der Aussage des Opfers hinsichtlich möglicher Einflussfaktoren (Angst vor Repressalien, Familie, Ausgrenzung)
 - Gefahr der Ausgrenzung des Opfers aus Familie und sozialem Gefüge durch Tatvorwurf bedenken
 - Besondere Beachtung der Bedeutung der Familie/Ehre in Bezug auf Anzeigenerstattung und Anschuldigungen durch Geschädigte

(Möglichkeiten der „Bestrafung“ durch Familie in Form von Kindesentzug oder familiärer Ächtung)

- Information des Amtes für Migration im Landratsamt Sonnebergs

Hinweis: Unterstützung der Polizei wird aufgrund des Rollenverständnisses möglicherweise nicht angenommen.

Besonderheiten der polizeilichen Maßnahmen bei Menschen mit Behinderungen als Opfer

- Berücksichtigung der Art der Behinderung und Anpassung der Verhaltensweise sowie Maßnahmen
- Sicherstellung der Verständigung (Gehörlose, Menschen mit Sprachbehinderung) über Inanspruchnahme spezieller Hilfsmittel oder Dritte (Vertrauensperson, Gebärdendolmetscher)
- Notwendigkeit von Assistenz besonders prüfen
- Prüfung barrierefreier Hilfseinrichtungen
- Unterstützung bei der Mitnahme persönlicher Gegenstände
- Gewährleistung einer sicheren Unterbringung der Opfer

Besonderheiten der polizeilichen Maßnahmen bei älteren Menschen als Opfer

- Wahrnehmung der Existenz der Problematik
- Sensibler Umgang mit den Betroffenen
- Verbesserung der Existenz der Problematik
- Sensibler Umgang mit den Betroffenen
- Verbesserung des Problembewusstseins und des Problemwissens

- Entwicklung von Interventionskompetenzen
- Unterbreitung von Hilfsangeboten
- Zusammenarbeit mit Pflegeeinrichtungen zur kurzfristigen Unterbringung
- Einbeziehung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Landratsamtes Sonneberg

Täterorientierte Maßnahmen

- Durchführung notwendiger gefahrenabwehrender Maßnahmen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit (Platzverweis, Wohnungsverweisung, Gefährderansprache, Unterbringungsgewahrsam)
- Bei Wohnungsverweisung
 - Information über Art, Umfang und Dauer der Verweisung
 - Möglichkeit zur Mitnahme von Dingen des täglichen Bedarfs
 - Sicherstellung Wohnungsschlüssel
 - Benennung der neuen postalischen Anschrift
- Belehrung als Beschuldigter und Beschuldigtenvernehmung
- Dokumentation von Tatsachen, die die Gefahrenprognose stützen
- Realisierung strafprozessualer Maßnahmen (Durchsuchung, Sicherstellung von Beweismitteln, Blutentnahme, Festnahme, ED-Behandlung)
- Aushändigung von Informationsmaterial
- Weiterleitung für das Strafverfahren angefallener Unterlagen an die Staatsanwaltschaft Meiningen zur Zuweisung an vorhandene Gewaltkonfliktberatungsstellen für Täter häuslicher Gewalt

Mit der Gewaltkonfliktberatung für Täter häuslicher Gewalt soll ein Beitrag zur nachhaltigen Beendigung gewalttätigen Verhaltens geleistet werden.

Grundlage für das polizeiliche Handeln bei häuslicher Gewalt bildet der vom Thüringer Innenministerium herausgegebene Leitfaden „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt – Leitlinien für die Thüringer Polizei“.

Kontakt:

Polizeiinspektion Sonneberg

Bismarckstraße 52

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 8 75-0

Fax: 03675 / 875109

Notruf 110

2. Handlungsempfehlungen für die Justiz

2.1. Familiengerichtliche Verfahren

Zuständig für alle Gewaltschutzsachen nach dem Gewaltschutzgesetz sind die Familiengerichte.

Handlungsempfehlungen für die Rechtsantragsstelle

- Aushändigung von Infomaterial zum Gewaltschutzgesetz
- Bei Aufnahme der Anträge auf die vollständige Aufführung der Beweismittel achten
- Erfragen der zustellbaren Adresse des Antragsgegners und Aufnahme in den Antrag
- Adresse und Telefonnummer der Antragstellerin ggf. schützen
- Belehrung der Antragstellerin über die Kosten des Verfahrens (Verfahrenskostenhilfe, bzw. deren Zurückweisung wegen mangelnder Erfolgsaussichten)
- Hinweis auf Sicherheitsvorkehrungen auf Antrag
 - Anwesenheit ein/e Justizwachmeister/in während des Termins zur mündlichen Verhandlung vor und im Sitzungssaal
 - Räumliche Trennung zwischen Antragsteller/in und Antragsgegner/in (geschützter Wartebereich, Anhörung in Abwesenheit des Antragsgegners)
 - Nach Ende der Gerichtsverhandlung zeitversetztes Verlassen des Gerichtsgebäudes
 - Keine Offenbarung der Anschrift aus den Gerichtsakten

2.2. Rechtsanwaltschaft

- Einräumen eines zeitnahen Beratungstermins für das Opfer, in welchem ausreichend Zeit zur Verfügung steht
- Sensible Gesprächsführung bei der Beratung, um der psychischen Situation des Opfers Rechnung zu tragen
- Ermutigung des Opfers, sich aktiv gegen die erlittene Gewalt zur Wehr zu setzen sowie anbieten der vielfältigen Hilfsangebote
(Kontakt- und Näherungsverbot bei Gericht gegen Täter erwirken)
- Raten zur Strafanzeige bei der Polizei, Hinweis auf die Möglichkeit einer Nebenklage, Geltendmachung von Schmerzensgeld und Opferentschädigung)
- Hinwirken auf Sicherstellung bzw. Beschaffung von Beweismitteln
- Berücksichtigung der individuellen familiären Situation des Opfers bei der Besprechung der weiteren Vorgehensweise
(Regelungsbedarf bezüglich des Umgangs mit den Kindern, Hilfsmöglichkeiten in der Verwandtschaft oder durch Freunde, individuelle Gewaltschutzmaßnahmen für das Opfer)
- Besprechen der weiteren rechtlichen Schritte, definieren eines möglichst klaren zeitlichen Ablaufs, damit das Opfer sich darauf einstellen kann
- Information des Opfers über alle zur Verfügung stehenden Hilfsangebote und die Möglichkeiten der Soforthilfe in Akutsituationen,
(evtl. auf Wunsch Weitervermittlung im Anschluss an den Beratungstermin)

2.3. Strafverfahren / Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist eine reine Strafverfolgungsbehörde. Gleichwohl ist sie in ihren Entscheidungen bemüht im Rahmen Ihrer gesetzlichen Möglichkeiten die Belange der Opfer und des Opferschutzes mit einfließen zu lassen.

Es sollen vor allen im frühen Stadium der Ermittlungen die notwendigen prozessualen Schritte eingeleitet werden.

Hierzu zählen:

- Veranlassung der Sicherstellung von objektiven Beweismitteln und deren Auswertung durch beauftragte Sachverständige:
 - Sicherung von Spurenmaterial durch die Kriminalpolizei/Technik, Rechtsmedizin oder andere Ärztinnen
(Sofortmaßnahmen erforderlich, da beseitigte oder nicht rechtzeitig gesicherte Spuren für das Verfahren unwiederbringlich verloren sind)
 - Einholung ärztlicher Atteste nach erfolgter Entbindung von der Schweigepflicht durch die Betroffenen

- Erhebung der subjektiven Beweismittel:
 - Aussagen der Geschädigten und anderer Zeugen
 - Staatsanwaltschaft führt auch selbst Vernehmungen durch, sofern sie dies für notwendig erachtet
 - Geschädigte werden auf ihre Rechte im Ermittlungs- und Strafverfahren hingewiesen (Merkblatt)

- Einleitung strafprozessualer Maßnahmen
 - Durchsuchungen und Beschlagnahmungen
 - Freiheitsentziehende Maßnahmen (Vorläufige Festnahme, Haft, Unterbringung)
 - Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, Ortung des Standortes des Täters über sein Handy

- Anforderung von Akten gesonderter Verfahren (z.B. Familienverfahren, Zivilverfahren)

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage beim zuständigen Gericht (Amtsgericht oder Landgericht), soweit gegen den Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht besteht. Anderenfalls muss sie das Verfahren mangels hinreichenden Tatnachweises oder wegen fehlenden Strafantrages einstellen.

Sie ist nicht für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständig. Dies obliegt allein den Beamten der Polizeidienststellen. Diese können auf der Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes Verfügungen treffen.

Kontakt:

Amtsgericht Sonneberg

Familiengericht

Untere Marktstraße 2

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 822-0

Amtsgericht Meiningen

Lindenallee 15

98617 Meiningen

Telefon: 03693 / 509-0

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr

Donnerstag 13.30 bis 15.00 Uhr

Öffnungszeiten:

Dienstag + Donnerstag 8.30 bis 12.00 Uhr + 13.30 bis 15.30 Uhr

Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr

3. Handlungsempfehlungen für die Jugendhilfe

Direkt und indirekt erlebte Gewalt hat vielfältige und unterschiedliche Auswirkungen auf Mädchen und Jungen. Sie kann unter bestimmten Bedingungen zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, psychischen, körperlichen und kognitiven Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen führen oder sogar zu traumatischen Schädigungen.

Kinder und Jugendliche werden als Opfer gesehen, wenn sie selbst Gewalt erlitten haben, aber auch wenn sie Zeugen/innen von Gewalt an Geschwistern, Eltern oder anderen Personen geworden sind.

Grundsätzlich ist vorrangiges Handlungsziel, sowohl für Kinder und Jugendliche als auch für die Gewalt erleidenden Elternteile den Schutz vor neuerlicher Gewalt sicherzustellen.

3.1. Jugendamt

- Ziele- und Aufgaben

- Gesetzlicher Auftrag, die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes
- Eltern dahingehend zu beraten und zu unterstützen, dass insbesondere das Wohl und der Schutz ihrer Kinder oberste Priorität haben
- Abprüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfolgt nach klarem Konzept
- Bearbeitung der Fälle von häuslicher Gewalt ist vorrangig und dringlich vor anderen Aufgaben zu erledigen
- Prüfung des Gefährdungsrisikos für die im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen
- Gegebenenfalls Einleitung einer erforderlichen Intervention bis hin zur Anrufung des Familiengerichts
- Anbieten von Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Eltern sollen befähigt werden einvernehmlich Lösung für ihre Kinder zu vereinbaren
- Bereitschaftsdienst außerhalb der regulären Arbeitszeiten ist über Polizei und Rettungsleitstelle erreichbar

- Unterstützung des Kindes / Jugendlichen

- **Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in den Beratungsprozess, je nach Alter und Entwicklungsstand**
- **Verdeutlichen der Kinder und Jugendlichen der klaren Haltung gegen Gewalt**
- **Altersgerechtes Besprechen der weiterführenden Handlungen des Jugendamtes (beachten, dass sie nicht zusätzlich in Loyalitätskonflikte geraten)**
- **Abstimmen der weiteren notwendigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen mit den sorgeberechtigten Elternteilen**
- **Eingreifen des Jugendamtes, wenn die betroffenen Elternteile den Schutz der Kinder nicht gewähren können und die Kindeswohlgefährdung weiterbesteht, um den vorübergehenden Schutz herzustellen**

- Zusammenarbeit mit den Eltern, Partner/innen und Sorgeberechtigten

- **Empathische und transparente Beratung von häuslicher Gewalt Betroffener**
- **Jugendamt fungiert nicht als Ermittlungsbehörde**
- **Berichte übergewalttätige Auseinandersetzungen werden grundsätzlich sehr ernst genommen, nicht in Zweifel gezogen oder bagatellisiert**
- **Vorbehalte und Ängste sowie situationsbedingte Einschränkung der Erziehungsverantwortung wird berücksichtigt**
- **Klare Positionierung gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil dahingehend, dass die Tat klar verurteilt wird**
- **Aufklärung über psychische wie physische Auswirkung von Gewalt für das Kind/den Jugendlichen, über rechtliche Konsequenzen und spezielle Beratungsangebote**
- **Information über regionale Schutz-, Hilfs- und Beratungsangebote sowie über rechtliche Möglichkeiten und wie diese erwirkt werden können**
- **Vermittlung entsprechender Beratungstermine auf Wunsch der Betroffenen**
- **Werden in anderen Beratungszusammenhängen bereits Sachstände bekannt, die auf häusliche Gewalt hindeuten, kann eine Vermittlung in die Beratungsstellen erfolgen**

- Umgangs- und Sorgerecht

- **Kinder und Jugendliche als auch Eltern haben nach § 1684 BGB ein Recht auf Umgang**
- **Schutz des Kindes ist in Fällen häuslicher Gewalt jedoch höhergestellt als das Umgangsrecht**
- **Kontaktwünsche des gewaltausübenden Elternteils müssen daher nachrangig behandelt werden (Empfehlung der vorübergehenden Aussetzung des Umgangs bzw. begleiteter Umgang)**
- **Wünsche des Kindes/Jugendlichen sind sowohl auf eine Ablehnung des Umgangs als auch in Bezug auf eine Umgangsdurchführung zu berücksichtigen**
- **Umgangsregelungen können durch § 155 FamFG (Vorrang- und Beschleunigungsgebot) zeitnah getroffen werden**
- **Jugendamt wirkt darauf hin, dass eine Entscheidung zum Umgangsrecht vollumfänglich dem Kindeswohl dient und nicht mit einem Näherungsverbot nach den Gewaltschutz kollidiert**

- Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt

- **Dieser kann unter bestimmten Voraussetzungen angeboten werden, wenn die Notwendigkeit vorliegt**
- **Bereitschaft der Eltern, eine flankierende Elternberatung in Anspruch zu nehmen ist zwingend notwendig**
- **Bedarf der Vermittlung eines begleitenden Umgangs erfolgt über diese Beratung**
- **Sicherstellen der Erarbeitung einer tragfähigen und auf Dauer angelegten Umgangsperspektive durch die Elternberatung**
- **Jugendamt vermittelt nach Vorliegen der Bereitschaft der Eltern und deren Einverständnis an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle der AWO AJS gGmbH und informiert über den aktuellen Sachstand**

Kontakt:

Landratsamt Sonneberg

Jugendamt

Bahnhofstraße 66

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 871-0

Fax: 03675 / 871404

E-Mail: jugendamt@lkson.de

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 bis 17.30 Uhr

3.2. Erziehungs- und Familienberatungsstellen

3.2.1 Beratungshaltung

Das Wohl des Kindes steht bei der Beratung von Familien in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Mittelpunkt. Auch, wenn das Kind selbst nicht unmittelbar von Gewalt betroffen ist, müssen Folgen, die eine fortdauernde Destabilisierung des betreuenden Elternteils für das Kind haben, genügend Berücksichtigung finden.

Die Eltern werden mit ihren subjektiven Wahrnehmungen und Fähigkeiten ernst genommen.

Die klare Haltung gegen Häusliche Gewalt kommt im Beratungssetting zum Ausdruck. Das bedeutet, dass neben Schutz- und Sicherheitsaspekten inhaltlich darauf geachtet wird, Gewalt auslösende Muster nicht durch den Beratungs- und Therapieprozess zu unterstützen. Der Beratungsprozess wird nicht begonnen oder im Verlauf abgebrochen, wenn die Gefahr besteht, dass folgende Situationen auftreten:

- Die Sicherheit kann vor, während und nach der Beratung für das von Gewalt betroffene Elternteil und/oder die Kinder nicht gewährleistet werden.
- Im Verlauf der Beratung werden Gewalt auslösende Muster wiederholt.
- Durch gemeinsame Gespräche könnte in der häuslichen Umgebung neue Gewalt ausgelöst werden.

Unter Umständen kann die Beratung nur realisiert werden, wenn das Gewalt ausübende Familienmitglied sich spezielle, die Impulskontrolle unterstützende Hilfe sucht. Dies kann fallabhängig eine Bedingung sein, um einen gemeinsamen Beratungsprozess mit beiden Eltern zu beginnen bzw. fortzusetzen.

3.2.2 Ziele

Das Angebot der Familienberatungsstellen orientiert sich an den §§ 8a, 16, 17,18,28 SGB VIII. Daraus leiten sich eine Vielzahl von Zielen für die Arbeit von Familienberatungsstellen ab.

Um über den Verlauf des Beratungsprozesses zu entscheiden und Möglichkeiten und Grenzen zu ermitteln, werden zunächst sowohl die Form von Gewalt (physisch, psychisch, emotional und/oder sexuell) als auch die Entstehungs- und Handlungsmuster sowie prädisponierende, auslösende und aufrechterhaltende Bedingungen erfasst. Dabei wird ein besonderer Fokus daraufgelegt, Eltern für die Auswirkung von Gewalt auf das Kind zu sensibilisieren und mit ihnen Handlungsstrategien zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, zukünftig Häusliche Gewalt zu vermeiden bzw. sich und/oder die Kinder künftig von Häuslicher Gewalt zu schützen.

Verantwortungsübernahme für das Gewaltgeschehen und eine nachträgliche Distanzierung davon auf Täterseite sowie die Anerkennung der Folgen für die Betroffenen muss ein Ziel in der Beratungsarbeit sein.

3.2.3 Kooperation

Ohne die ausdrückliche Einwilligung bzw. Aufforderung der Klientinnen/Klienten treten die Familienberatungsstellen nicht selbstständig mit anderen Institutionen in Kontakt und übermitteln keinerlei Informationen an Außenstehende (§ 203 StGB, Regelung des Sozialdatenschutzes). Im Falle einer Kindeswohlgefährdung gelten die Regelungen des § 8a SGB VIII.

Wenn es angebracht ist, vermitteln die Erziehungs- und Familienberatungsstellen mit Einverständnis der Klientinnen/Klienten an weitere Kooperationspartner, z.B. das Jugendamt, den Kinder- und Jugendschutzdienst, die Frauenschutzwohnung, die Interventionsstelle, den Weißen Ring, Täterberatungsstellen etc., und unterstützen bei der Kontaktaufnahme oder arbeiten im Einzelfall mit diesen Institutionen und Einrichtungen zusammen.

Kontakt:

EEFL – Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle

Gleisdammstraße 3

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 422110

Fax: 03675/ 829231

Außenstelle

Sonneberger Straße 2

98724 Neuhaus am Rennweg

Telefon: 03679 / 727964

Fax: 03679 / 7269753

3.3. Kinder- und Jugendschutzdienst „Taufzeit“

Die Beratung des Kinder- und Jugendschutzdienstes richtet sich in erster Linie an die Minderjährigen, in allen Formen erlebter Gewalt.

Kontakt- und Beratungsstelle

- Kinder und Jugendliche, die Vernachlässigung, körperliche, sexuelle oder seelische Gewalt erfahren haben oder davon bedroht sind
- Familien, in denen es zu gewaltsamen Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen kommt
- Pädagogische Fachkräfte oder andere Personen, die mit gewaltsamen Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen konfrontiert werden
 - . Beratung unterliegt der Schweigepflicht
 - . auf Wunsch anonym
 - . freiwillig
 - . keine Pflicht zur Strafanzeige

Angebote für Betroffene

- Information und Beratung
- Unterstützung in Krisensituationen
- Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen
- Stabilisierung nach traumatischen Erlebnissen

- Hilfe bei der Aufarbeitung von Gewalterfahrungen
- Beratung und Begleitung vor, während und nach Gerichtsverfahren
- Kontaktvermittlung und Begleitung zu anderen Möglichkeiten der Hilfe

Angebote für die Öffentlichkeit

- Informationsveranstaltungen für pädagogische Fachkräfte
- Anonyme Fallberatung
- Präventionsangebote für Schulen und Kitas

Kontakt:

Kinder- und Jugendschutzdienst „Tauzeit“

Träger: Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen GmbH

Gleisdammstraße 3

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 426496

Mobil: 0172 3848478

E-Mail: kjsdson@twsd-tt.de

Sprechzeit:

Montag bis Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr

3.4. Jugendhilfeverein „Fähre“ e.V.

Häusliche Gewalt geht immer mit der Begehung von Straftaten einher.

Angebote im Bereich der ambulanten Straffälligenhilfe (Altersbereich 14-21 Jahre):

- Täter-Opfer-Ausgleich
- Betreuungsweisungen
- Schadenswiedergutmachung
- Soziale Trainingskurse
- Vermittlung und Betreuung von Arbeitsweisungen
- Vermittlung von Verkehrsunterricht
- Wiedereingliederung Haftentlassener
- offene Beratung für straffällige und von Straffälligkeit bedrohten Kinder und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten und Angehörigen

Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung (Altersbereich: 10-21 Jahre):

- Soziale Gruppenarbeiten für Strafmündige
- Erziehungsbeistandsschaften

Neben den oben genannten Angeboten für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende und deren Sorgeberechtigte und Angehörige können wir in Fällen häuslicher Gewalt:

- Informieren** Hilfestellungen und Unterstützungen innerhalb des Bündnisses gegen häusliche Gewalt
- Weitervermitteln** zu Netzwerkpartnern
- Begleitung und Herstellen des Erstkontaktes** zu den infrage kommenden Fachstellen und Ansprechpartnern

Kontakt:

Jugendhilfeverein „Fähre“ e.V.

Gleisdammstraße 3

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 809880

Fax: 03675 / 429091

E-Mail: son@jhvf.de

4. Handlungsempfehlungen für die Interventionsstelle

Ziel der Beratung von Frauen und Männern, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind oder fürchten, Opfer von Stalking zu sein (zu werden) ist es, individuelle Wege aus der Gewalt und zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit zu erarbeiten. Sie sollen durch die Beratung gestärkt werden, ihnen sollen Schutzmöglichkeiten angeboten und mit ihnen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Die Vorgehensweise im Beratungskontext kann unterschiedlich sein und bedarf einer sorgfältigen Überlegung einzelner Schritte unter Abwägung der eigenen Kompetenzen.

Beratungsbedarf klären

- Nach Wegweisung des/der Täters/-in durch die Polizei und nach schriftlichem Einverständnis des Opfers erhält die Interventionsstelle die Adresse und Telefonnummer von der Polizei per Fax
- daraufhin erfolgt eine zügige und zeitnahe (möglichst innerhalb der nächsten 24 bis 48 Stunden) Kontaktaufnahme mit dem Opfer um Beratung und Unterstützung anzubieten und den Beratungsbedarf zu klären – Kontaktaufnahme findet persönlich und in unterstützender Form statt
- von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und Männer können auch ohne polizeiliche Vermittlung zur Beratung kommen oder telefonisch einen Beratungstermin vereinbaren – Beratungsangebot der Interventionsstelle ist ein freiwilliges Angebot
- bei Wegweisung wird zunächst geklärt, über welchen Zeitraum das Rückkehrverbot besteht, ob das Opfer eine Dokumentation erhalten hat, ob Verletzungen vorliegen und ob diese ärztlich versorgt und dokumentiert worden sind
- im Beratungsgespräch werden die Bedürfnisse der/des Betroffenen ermittelt und Fragen zur aktuellen Gewaltsituation, zu den Auswirkungen der Gewaltsituation auf die Kinder, zur Wohn- und Einkommenssituation, zum sozialen Netz, zur bisherigen Hilfesuche sowie bei Migranten/-innen zum Aufenthaltsstatus geklärt

- Anhand von Fragen zu Auslösern, Art, Häufigkeit, Zunahme der Gewalttätigkeit der/des Täters/-in (z.B. Drohung, Waffen) wird geklärt, die akut die/der Betroffene gefährdet ist
- im weiteren Gespräch wird mit den Betroffenen erarbeitet, welcher Handlungsbedarf auch aus Sicht der Interventionsstelle besteht – über die weitere Vorgehensweise entscheidet jedoch das Opfer selbst

Informationen geben

- Information der Betroffenen über die rechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes, Wohnungswegweisung, Kontakt- und Näherungsverbot, über die Möglichkeiten der anwaltlichen Unterstützung und darüber, welche Unterlagen zur Rechtsantragsstelle mitgenommen werden sollten
- Besprechen von Alternativen bezüglich kurzfristiger schützender Unterkunftsmöglichkeiten, vor allem für die betroffene Frau und deren Kinder (z.B. Freund/-in, Frauenhaus/-schutzwohnung) – Fragen zur Existenzsicherung, zum Umgangsrecht und rechtliche/anwaltliche Hilfen werden geklärt
- Durch Informationen über die Dynamik von Gewaltschutzbeziehungen wird verdeutlicht, was an Unterstützung benötigt wird, um sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen
- Information durch die Mitarbeiterinnen, dass Kinder auch dann gefährdet sind, wenn sie häusliche Gewalt nur mittelbar erleben – muss es weite Hilfe für die Kinder geben, wird an die zuständige Stelle verwiesen bzw. vermittelt

Gefährdungsanalyse / Sicherheitsplan

- Nach einer gemeinsamen Analyse und Bewertung entscheiden sich die Klienten über die weiteren Schritte, die in der Regel eine längerfristige Beratung erforderlich machen
- Es werden unterschiedliche Sicherheitspläne für das Opfer und die Kinder durchgesprochen, je nachdem, ob sie weiterhin mit dem/der Täter/-in zusammenlebt oder ob geplant ist, diesen zu verlassen – falls erforderlich, übernimmt die Interventionsstelle die Vermittlung an ein Frauenhaus/ -schutzwohnung
- Falls keine anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird, es aus der Sicht der Interventionsstelle dennoch Unterstützung erforderlich scheint, bietet die Mitarbeiterin im Einzelfall eine Begleitung, bei der Beantragung der Wohnungswegweisung und des Kontakt- und Näherungsverbots sowie der Gerichtsverhandlung, an

Kooperation mit anderen Institutionen und Weitervermittlung

- wenn Kinder direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind, wird die/der Klient/-in auf die Schutzinteressen der Kinder aufmerksam gemacht
- Es werden Risiko- und Schutzfaktoren abgewogen und es wird motiviert, Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen
- Wenn eine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, alle angebotene Hilfe abgelehnt werden, wird die Beraterin die Schutzinteressen der Kinder wahrnehmen (Jugendamt informieren etc.)
- Neben der Einzelberatung steht die Interventionsstelle für kollegiale Beratung anderer Fachkräfte und Institutionen zur Verfügung
- Netzwerkarbeit und Prävention sind ebenfalls Bestandteil der Arbeit im Bereich Gewalt gegen Frauen, Männer und deren Kinder

Kontakt:

Interventionsstelle GeSa

Große Kirchstraße 9

07545 Gera

Telefon: 0365 / 5519027

Fax: 0365 / 5519028

E-Mail: ist-gesa@web.de

Web: www.interventionsstelle-gesa.de

5. Handlungsempfehlungen für die Kreisdiakoniestelle Sonneberg

5.1. Gewaltschutzberatung

- Beratung zielt auf alle Bürger*Innen des Landkreises Sonneberg ab, welche in ihrem Leben Gewalterfahrungen erlebt haben. Es soll weder geschlechterspezifisch noch altersspezifisch sein. Es können sich alle Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Frauen, Männer sowie Senioren, unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Religion, ihrer Herkunft und unabhängig von persönlichen Merkmalen (wie zum Beispiel geistige oder körperliche Behinderung) Hilfe und Unterstützung in der Beratungsstelle suchen.
- Das Angebot der Beratungsstelle ist niederschwellig. Die Kontaktaufnahme kann durch andere Institutionen oder direkt durch die Ratsuchenden selbst erfolgen. Durch Übermittlung der Telefonnummer, mittels der Schweigepflichtentbindung, durch andere Institutionen kann der zuständige Sozialpädagoge zeitnah einen Gesprächstermin mit der/dem Betroffenen selbst vereinbaren. Dieser Übergang zwischen den einzelnen Institutionen ermöglicht eine reibungslose Fortführung des Beratungsangebots.
- Je nach Anliegen der ratsuchenden Menschen kann Hilfe und Unterstützung erfolgen. Aufgrund der verschiedenen Problemlagen kann die Zielsetzung einer Beratung ganz unterschiedlich gestaltet werden. So kann die Beratung dabei unterstützen, Lösungen zu erarbeiten, wie die Gewaltausübung durch Dritte gestoppt werden kann. Die Hauptziele der Beratung sollen sein, dass der von Gewalt betroffene Mensch sich weniger „allein gelassen“ fühlt, lernt wieder selbst wirksam zu handeln und sich bei Bedarf mit aktiver Unterstützung der Beratungsstelle, eine Perspektive erarbeitet, ein gewaltfreies Leben zu führen.
- Die Beratung orientiert sich immer individuell am Klienten. Die Beratung richtet sich nach den Wünschen und Bedürfnissen des Klienten. Sie erfolgt nach Terminvereinbarung und kann
 - In der Beratungsstelle,
 - Im häuslichen Umfeld der/des Betroffenen,
 - Mit und bei Verwandten oder Freunden,
 - In einem Café
 - Bei einem gemeinsamen Spaziergang etc. erfolgen.

Die Ratsuchenden können alleine oder in Begleitung zum Termin kommen.

- Die Beratung kann einmalig und fortlaufend erfolgen. Die Dauer der Beratung bzw. die Anzahl der Beratungskontakte variieren je nach Beratungs- und Unterstützungsanfrage der/des Ratsuchenden.

Kontakt:

Kreisdiakoniestelle

Marienstraße 6a

96515 Sonneberg

Telefon: 0173 3972446

E-Mail: schutzberatung@diakoniewerk-son-hbn.de

5.2. Frauenschutzwohnung

- In den Frauenschutzwohnungen erhalten körperlich oder/und seelisch misshandelte oder von Misshandlung bedrohte Frauen mit ihren Kindern vorübergehend schützende Unterbringung. Das Angebot richtet sich grundsätzlich an Betroffenen mit Wohnsitz im Landkreis Sonneberg. Die Anonymität des Standortes ist sicherzustellen.
- Eine Mitarbeiterin ist zu jeder Tages- und Nachtzeit unter erreichbar. Eine Aufnahme in die Frauenschutzwohnung ist rund um die Uhr gewährleistet.
- Die Dauer des Aufenthaltes richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf der einzelnen Frau und ihres Kindes /ihrer Kinder. Sie ist nach ihrem Sinn und Zweck zeitlich begrenzt und auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Frauenschutzwohnung dient nicht der Vermeidung von Obdachlosigkeit.
- In der Frauenschutzwohnung ist das familiengemäße Zusammenleben der Frauen mit ihren Kindern gesichert. Die Frauen versorgen sich und ihre Kinder selbst. Sie gestalten ihren Lebensalltag autonom.
- Die Untergebrachten erhalten entsprechend ihres individuellen Bedarfs beratende Begleitung und Unterstützung.

Kontakt:

Telefon: 0152 03033098

5.3. Ambulante Hilfen

- Beratung bzw. Vermittlung von Beratung und Hilfe bei finanziellen, rechtlichen, integrationsbezogenen, sprachlichen, medizinischen und psychosozialen Problemen
- Unterstützung bei der Durchsetzung von Leistungs- und Rechtsansprüchen durch die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Rechtsanwälten, dem Weißen Ring e.V. und dem Gericht
- Unterstützung bei der Sicherung der Existenzgrundlage in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter
- Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche in Zusammenarbeit mit der ortsansässigen Wohnungsgesellschaft
- die Bearbeitung von Gewalterfahrungen und Trennungssituation durch die Vermittlung zu Psychologen
- Unterstützung bei Erziehungsfragen in Zusammenarbeit mit der Erziehungsberatungsstelle

Kontakt:

Kreisdiakoniestelle

Marienstraße 6

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 703568

E-Mail: kreisstelle.sbg@diakoniewerk-son-hbn.de

6. Handlungsempfehlungen für pro familia

- Schwangerschaftsberatung
- Anträge auf finanzielle Unterstützung bei der Thüringer Stiftung „Hand in Hand“ (für Schwangere und Familien in Not)
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Beratung zu Familienplanung
- Beratung zur vertraulichen Geburt
- Sexualpädagogische Veranstaltungen für alle Altersgruppen

Kontakt:

pro familia

Bismarckstraße 35

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 702894

Telefax: 03675 / 702894

E-Mail: sonneberg@profamilia.de

- **Handlungsempfehlungen für den WEISSEN RING**

Zweck und Ziele

- Unmittelbare Hilfe für Kriminalitätsoffer und ihre Familien
- Öffentliches Eintreten für die Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Geschädigten
- Stärkung des Vorbeugungsgedankens
- Unterstützung von Projekten der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs

Hilfe

- Kriminalitätsoffer können sich an ehrenamtliche Helferinnen und Helfer wenden. Sie geben den Opfern das Gefühl nicht vergessen zu sein.
- Unterstützung erfolgt schnell und direkt. Sie umfasst menschlichen Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat ebenso wie Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, Hilfestellung im Umgang mit weiteren Behörden und Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen.
- Hilfeschecks ermöglichen dem Opfer eine kostenlose frei wählbare anwaltliche bzw. psychotraumatologische Erstberatung sowie eine rechtsmedizinische Untersuchung. Möglich sind auch direkte finanzielle Hilfen zur Überbrückung tatbedingter Notlagen.

- Im Rahmen von Rechtsschutz kann die Übernahme von Anwaltskosten erfolgen, insbesondere zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Kontakt:

Telefon: 036764 / 80286

Telefax: 036764 / 80286

E-Mail: u.bosecker@gmail.com

- **Handlungsempfehlungen für das Jobcenter Sonneberg**

Personenkreis

Jede Person, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen kann und

- nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, erwerbstätig zu werden, und
- unter den allgemeinen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Hilfsangebote

Die Gewährung von Grundsicherung umfasst die Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II/Hartz IV sowie auch die Kosten der Unterkunft.

Bei den Angeboten zur Integration in Arbeit sind die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörigen betreuen, zu berücksichtigen.

Bei Bedarf können Kontakte z.B. zur Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosozialer Beratung vermittelt werden.

Wenn von den Betroffenen gewünscht, wird der Kontakt zu Hilfsangeboten hergestellt. Diese Überweisung an eine Beratungsstelle ist mit einer Schweigepflichtentbindung verbunden, die jedoch nicht den Inhalt des Beratungsgesprächs mit der anderen Fachstelle betrifft. Das Jobcenter möchte lediglich über Kontaktaufnahme und Mitarbeit informiert werden.

Die Informationen und die damit zusammenhängende Vorgehensweise werden in der eigenen Dokumentation erfasst. Es kommen die Datenschutzbestimmungen des Sozialgesetzbuches I, X und VII zur Anwendung.

Kontakt:

Jobcenter Landkreis Sonneberg

Bahnhofstraße 44-48

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 8903-0

Telefax: 03765 / 8903692

E-Mail: jobcenter-lk-sonneberg@djobcenter-ge.de

- **Handlungsempfehlungen für das Bürgerbüro Wolkenrasen Sonneberg**

Das Bürgerbüro bietet

- **Qualifizierte Fachkräfte**
- **Die Beratung im Bürgerbüro ist kostenlos.**
- **Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt.**

Wir beraten

- **in allen lebenspraktischen Fragen**
- **bei der Suche nach Arbeitsstellen oder der Berufsauswahl**
- **bei finanziellen Fragen**
- **bei Unklarheiten in Mietangelegenheiten**
- **bei der Kontaktaufnahme zu Vereinen, Behörden, Ämtern**
- **bei Antragstellungen und Formularen**
- **bei der Suche nach sozialen Kontakten im Wohngebiet**

Wir wollen

- **Weichen stellen**
- **Orientierung geben**
- **Lebensnah arbeiten**
- **Kontakte Knüpfen**
- **Entwickeln**
- **Nachhaltig unterstützen**
- **Regelmäßig da sein**
- **Aktiv machen**
- **Sozial beraten**
- **Eingliedern**
- **Netzwerke nutzen**

Kontakt:

Bürgerbüro Wolkenrasen

Gorki-Straße 4

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 7552881

7552871

E-Mail: Ines.Greifelt@wbm-sonneberg.de

c.dorst@sazzv.de

Öffnungszeiten:

Dienstag: 12.00 bis 17.30 Uhr

Mittwoch: 08.00 bis 14.00 Uhr

Freitag: 08.00 bis 11.00 Uhr

10. Handlungsempfehlungen für das Gesundheitswesen

Empfehlungen für die Anamnese

Mitarbeiter*Innen der Gesundheitsversorgung sind aufgrund der häufigen sozialen Isolation von Gewalt betroffener Frauen und Männer zum Teil die einzigen Personen, die Kontakt zu den Opfern haben. Sie sind mit den akuten Verletzungen, den gesundheitlichen Folgen oder den Auswirkungen gesundheitsgefährdenden Verhaltens konfrontiert. Aus Scham oder Angst legen die Frauen oder Männer die erlittene Gewalt jedoch nicht von sich aus offen, so dass Ärzte*Innen oder andere Mitarbeiter*Innen des Gesundheitswesens eine besondere Schlüsselrolle zukommt.

Sie sollten daher ein generelles Erfragen von Gewalterfahrungen in einem Anamnesegespräch zur Routine machen, das zum einen dazu beiträgt, die Barriere der Betroffenen zu überwinden und zum anderen Gewalt als Ursache von Verletzungen und Beschwerden berücksichtigt.

Dies hätte nicht nur den Effekt, einer höheren Aufdeckungsrate von häuslicher Gewalt, es schafft erst die Voraussetzung für eine Intervention, die zur einer besseren physischen und psychischen Gesundheit der Betroffenen führen kann:

- Betroffenen kann weitergehender Beratung vermittelt werden, um sie vor weiterer Gewalt zu schützen.
- Eine gerichtsverwertbare Dokumentation der Verletzungen dient einer Strafverfolgung.
- Die erlittenen Verletzungen oder Beschwerden können adäquater behandelt werden.

Umgang mit von häuslicher Gewalt Betroffenen

Eine konkrete Handlungsempfehlung gibt das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm.

Dieses enthält Bausteine einer möglichen Intervention (Brzank, Petra; Hellbernd, Hildegard; Häusliche Gewalt gegen Frauen; Gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Curriculum, 2004)

S Sprechen Sie die Patientin an, signalisieren Sie ihre Bereitschaft.

Frauen öffnen sich, wenn sie spüren, dass ihre Situation verstanden wird.

I Interview mit konkreten einfachen Fragen. Hören Sie zu, ohne zu urteilen.

Den meisten Frauen fällt es schwer, über Gewalterlebnisse zu sprechen.

G Gründliche Untersuchung alter und neuer Verletzungen.

Verletzungen in unterschiedlichen Heilungsstadien können Hinweise auf häusliche Gewalt sein.

N Notieren und dokumentieren Sie alle Befunde und Angaben,

so dass sie gerichtsverwertbar sind.

A Abklären des aktuellen Schutzbedürfnisses.

Schutz und Sicherheit für die Patientin sind Grundlage und Ziel jeder Intervention.

L Leitfaden mit Notrufnummern und Unterstützungsangeboten anbieten, nicht aufdrängen.

Frauen werden zu einem für sie richtigen Zeitpunkt von ihnen Gebrauch machen.

Einfache Fragen können sein:

„Wir wissen, dass viele Frauen von Gewalt betroffen sind und unter gesundheitlichen Folgen leiden. Daher fragen wir alle Patientinnen, ob sie Gewalt oder Misshandlungen erlitten haben.“

„Hat Ihnen jemand diese Verletzungen zugefügt? Wer hat sie Ihnen zugefügt?“

„Ihre Beschwerden (z.B. Panikattacke/Asthmaanfall) können Ausdruck von Belastungen sein. Viele Frauen erleiden körperliche, seelische und sexuelle Verletzungen, die auch ihre Gesundheit beeinträchtigen. Wir beziehen diese Möglichkeit immer mit ein. Sind Sie möglicherweise ...“

Vermitteln Sie der Frau, dass sie...

- es nicht verdient hat, so behandelt zu werden**
- nicht allein ist**
- jederzeit wiederkommen kann**
- Hilfe und Unterstützung erhalten kann**

Grundsätzlich wird empfohlen eine Ganzkörperuntersuchung im Sinne einer äußeren Inspektion durchzuführen.

11. Handlungsempfehlungen für das Projekt A4 – Männerberatung in Thüringen

Unser Angebot

Das Projekt ist ein Unterstützungsangebot für Männer in Thüringen, die in ihrer (Ex) Partnerschaft physische oder emotionale Gewalt erleben, bedroht oder belästigt werden oder Übergriffen im Familiären Umfeld ausgesetzt sind.

Wir bieten Ihnen:

- **Wertschätzende und vertrauensvolle Zusammenarbeit**
- **Begleitung in einer schwierigen Lebenssituation**
- **Einordnen der Lage und Erlebtes aufarbeiten**
- **Gemeinsames Erarbeiten, was im Moment hilfreich ist**
- **Unterstützung beim Entwickeln eigener Lösungen unter Achtung Ihrer Wertvorstellungen und Wahrung Ihrer Eigenständigkeit**

Gemeinsam finden wir eine passende Strategie für Sie.

Unsere Grundsätze

- **Vertrauen**

Wir beraten diskret und vertraulich. Wir unterliegen der Schweigepflicht. Auf Wunsch beraten wir auch anonym.

- **Freiwilligkeit**

Wir gehen auf die Bedürfnisse unserer Klienten ein. Dabei bleiben unsere Angebote freiwillig und flexibel, von der einmaligen Beratung bis hin zur kontinuierlichen Begleitung über einen längeren Zeitraum.

- **Keine Kosten**

Die Beratung ist kostenlos.

Wer wir sind

Wir sind ein qualifiziertes Fachteam aus psychologischen und (sozial-)pädagogischen Grundberufen. Unser Beratungsangebot bekennt sich zur gegenseitigen Achtung von Männern und Frauen.

Kontakt:

Projekt A4 Männerberatung in Thüringen

Telefon: 0151 - 28815618

E-Mail: beratung@maennerberatung-thueringen.de

Web: www.maennerberatung-thueringen.de

Wir beraten Thüringenweit. Gern können wir einen Termin in Ihrer Nähe vereinbaren

12. Handlungsempfehlungen für die Arbeit mit Gewaltanwendern

Täterarbeit in Fällen häuslicher Gewalt muss im Kontext regionaler Vernetzung stattfinden. Dadurch werden direkte Hilfe und Unterstützung der von häuslicher Gewalt Betroffenen gewährleistet und die Täter zur Verantwortung gezogen. Wenn erforderlich, sollte dies mittels gesellschaftlichen Drucks, institutioneller und/oder justizieller Auflagen und Weisungen geschehen.

Die ausschließliche Bestrafung der Täter*innen durch Geldbußen, Geldstrafen bzw. Haftstrafen führt nicht automatisch zu einer kritischen Auseinandersetzung der Täter*innen mit ihrem Gewaltverhalten und zur Beendigung des gewalttätigen Verhaltens. Gleichzeitig sind diese justiziellen Sanktionen von großer Wichtigkeit, da bei ihrem Fehlen die Gefahr besteht, dass gewalttätiges Verhalten verharmlost und damit verstärkt werden kann.

ORANGE Projekt Orange

ist ein Projekt zur „Täterarbeit häusliche Gewalt“ – Contra Gewalt in Partnerschaften

bietet kein allgemeines Anti-Aggressionstraining, Sexualtherapie oder Psychotherapie an

Ziele

- Beendigung häuslicher Gewalt im Sinne des Opferschutzes (Prävention) - Schwerpunkt ist immer Partnerschaftsgewalt
- Verhaltensänderung durch Verantwortungsübernahme, Erlernen alternativer Konfliktlösungsstrategien, Erhöhung der Kommunikationsfähigkeit, Verbesserung des gesamten Familiensystems

Zielgruppe

- (vor allem) Männer, welche Gewalt gegen ihre (Ex-)Partnerin ausübten
- sowohl Selbstmelder als auch institutionell zugewiesene bzw. beauftragte Personen

Teilnahmevoraussetzungen

- ausreichende Deutschkenntnisse (Thematische Verständigung)
- keine kognitiven Beeinträchtigungen (Training mit Eigeninitiative)
- weitestgehendes Tateingeständnis (Partnerschaftsprobleme)
- Mindestmaß an Mitarbeitsbereitschaft (25 Gruppensitzungen / wöchentlich / 18-20 Uhr)

Methodik

- unsererseits vorab individuelle Anamnese zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Maßnahme (ggf. Weitervermittlung in andere Hilfsangebote)
- Einzelfallarbeit und Risikoanalyse in der Anamnesephase für Verhaltenstraining
- Verhaltenstraining = konfrontative Gruppenarbeit über min. 6 Monate
- Gruppe besteht aus bis zu 8 Teilnehmern, derzeit nur Männergruppe
- allgemeine Beratung zum Thema Häusliche Gewalt
- in Ausnahmefällen längerfristige Beratung im Einzelsetting möglich (auch mit Frauen)

Zugangswege

- **Selbstmelder - aus intrinsischer Motivation durch eigene Recherchen Zugang zu Projekt gefunden**

- **Empfehlung - durch andere Hilfesysteme (Beratungsstellen, Jugendämter, Polizei, Soziale Dienste der Justiz, etc.) auf Empfehlung Zugang zum Projekt**

- **Staatsanwaltschaft: - § 153a I StPO vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens**
 - § 153 I Satz 2 Nr. 6 StPO (Weisung, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen)**

- **Gerichte: § 153a II StPO Vorläufige Einstellung des Hauptverfahrens**
 - § 153a I Satz 2 Nummer 6 StPO (Weisung an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen)**
 - § 59 I StGB Verwarnung mit Strafvorbehalt**
 - § 59a II Satz 1 Nummer 5 StGB (Weisung an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen)**
 - § 56c II StGB Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe**
 - § 57 III StGB Aussetzung des Strafrest bei zeitiger Freiheitsstrafe**
 - § 57a III StGB Aussetzung des Strafrest bei lebenslanger Freiheitsstrafe**
 - § 68b II StGB Führungsaufsicht**
 - § 1666 BGB kann die Programmteilnahme Vätern nahelegen**
 - § 156 I FamFG kann die Programmteilnahme Vätern nahelegen**

Kontakt:

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V.

Projekt Orange

Würzburger Straße 3

98529 Suhl

Telefon: 03681 / 8769660

Handy: 0162 07848088

E-Mail: meiningen@orange-thueringen.de

13. Handlungsempfehlungen für den sozialpsychiatrischen Dienst

Der sozialpsychiatrische Dienst beim Gesundheitsamt bietet folgende Beratung an:

- Beratungsangebote für Frauen und Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind
- Beratende Begleitung in Krisensituationen
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu weiterführenden Institutionen (Ärzte, Therapeuten, Ämter, Beratungsstellen etc.)

Kontakt:

Landratsamt Sonneberg

Sozialpsychiatrischer Dienst

Bahnhofstraße 66

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 871-0

Telefax: 03675 / 871-404

E-Mail: sozialpsych.dienst@lkson.de

14. Handlungsempfehlungen für kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Ansprechpartner

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind Ansprechpartnerinnen überwiegend für Bürgerinnen aus der Stadt oder dem Landkreis Sonneberg.

Frauen, die Informationen, Rat oder Unterstützung möchten, aber auch Menschen aus dem sozialen Umfeld können sich an die Gleichstellungsbeauftragten wenden.

Hilfsmöglichkeiten

Frauen kommen mit unterschiedlichen Anliegen zur Gleichstellungsbeauftragten. Sie suchen Unterstützung bei Trennung/Scheidung, Wohnungsnot, finanziellen Schwierigkeiten usw. Die Erfahrungen aus den Beratungen zeigen, dass sich hinter den zunächst genannten Anliegen häufig noch andere Probleme verbergen, wobei die Problematik der häuslichen Gewalt relativ oft auftaucht.

In einem Erstgespräch oder einer Erstberatung mit der Betroffenen kann die Gleichstellungsbeauftragte klären, welche Unterstützung benötigt wird, on und wie diese erfolgen kann und an die entsprechenden Stellen weitervermitteln. Bei Fällen von häuslicher Gewalt wird der Frau immer geraten sich an die Gewaltschutzberatung des Diakoniewerks der Superintendenturen Sonneberg und Hildburghausen/Eisfeld e.V. zu wenden. Darüber hinaus erhält die Ratsuchende weitere relevante Informationen und wird an die entsprechenden Stellen weitervermittelt.

Diese Angebote zeichnen sich durch Niederschwelligkeit, Kostenfreiheit und Anonymität aus und bieten den von häuslicher Gewalt betroffenen bzw. bedrohten Frauen, Kindern und Männern einen ersten Anlaufpunkt, um ihre Situation darzustellen und bei Bedarf weitere Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Sonneberg leitet das Sonneberger Bündnis gegen häusliche Gewalt und leistet politische Aufarbeitung der Problematik der häuslichen Gewalt

Die Gleichstellungsbeauftragten leisten Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Form von Veranstaltungen oder Publikationen zu frauenrelevanten Themen, wie z.B. Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Beratung oder das Gespräch können anonym erfolgen. Die Inhalte des Gesprächs sind vertraulich. Weitere Schritte oder Maßnahmen erfolgen in Absprache mit der/dem Betroffenen, wobei das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ zugrunde gelegt wird.

Kontakt:

Gleichstellungsbeauftragte

der Stadt Sonneberg

Bahnhofplatz 1

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 880-123

Telefax: 03675 / 880-165

E-Mail: leipold-m@stadt-son.de

Gleichstellungsbeauftragte

des Landkreises Sonneberg

Bahnhofstraße 66

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 871-233

Telefax: 03675 / 871-404

E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@lkson.de

15. Weitere Netzwerkpartner

Kontakt:

Kreissportbund Sonneberg e.V.

Bahnhofstraße 66

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 871-370

E-Mail: susanne.traut@ksb-son.de

simone.koecher@t-online.de

Miteinander e.V.

Teilhabezentrum Sonneberg

Bahnhofstraße 66

96515 Sonneberg

Telefon: 0160 91142764

E-Mail: s.ziffra@miteinander-neuhaus.de

Teilhabezentrum Neuhaus

Thomas-Mann-straße 18a

98724 Neuhaus am Rennweg

Telefon: 0151 51555260

E-Mail: a.mannel@miteinander-neuhaus.de

Wohnungsbau Sonneberg GmbH

Ernststraße 1

96515 Sonneberg

Telefon: 03675 / 889-24

Telefax: 03675 / 702678

E-Mail: juliane.beyrodt@wobau-son.de